



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 17/22

Freitag, 18. November 2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung vom 10.11.2022 zugeleitet und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen liegt ab dem 21.11.2022 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 255, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Gladbeck www.gladbeck.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Rathaus“ → „Bürger-Service“ → „Finanzen“ eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können vom 21.11.2022 bis zum 07.12.2022 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gladbeck, den 16.11.2022

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -

Anlage: Entwurf der Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung
der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2023

– ENTWURF –

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) hat der Rat der Stadt Gladbeck nach § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom __.__.__ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	319.956.703 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	319.847.735 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	290.959.802 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	290.785.393 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.504.892 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.843.073 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.747.803 EUR ¹
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.200.983 EUR ¹

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	28.525.206 EUR
<i>davon für rentierliche Maßnahmen</i>	<i>4.753.500 EUR</i>
<i>davon für unrentierliche Maßnahmen</i>	<i>23.771.706 EUR</i>

festgesetzt.

¹ Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 45.000.000 EUR für Umschuldungen und 120.000.000 EUR für die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

66.110.987 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von

108.968 EUR

verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 11.02.2021, ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 950 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- 1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.
- 2) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- 1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

- 2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

- 3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:

- a) Verschiebungen zwischen investiven Maßnahmen innerhalb eines Produktes oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze aufgrund einer vorherigen Unterschreitung der Wertgrenze
- b) Kostenverschiebungen zwischen
 - Straßenbaumaßnahmen -ohne Finanzierungsanteile Dritter,-
 - einzelnen Kanalbaumaßnahmen,
 - einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen,
 - einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Kostenträger 130101,
 - investiven und konsumtiven Maßnahmen im Sinne der Digitalisierung der Gladbecker Schulen,
 - den Kostenträgern 030101 (Grundschulen) bis 030106 (Förderschulen) für investive Beschaffungen von Vermögensgegenständen bis 10.000 Euro, sowie
 - den investiven Maßnahmen zum Grunderwerb von Grundstücken für die Stadtentwicklung und dem Ausbau der A52
- c) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren

5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW

- a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Kostenträger 090101 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Kostenträger
- b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden,

gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.

Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

- 6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.
Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

aufgestellt:
Gladbeck, den 10.11.2022

bestätigt:
Gladbeck, den 10.11.2022

gez. Thorsten Bunte
- Stadtkämmerer -

gez. Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 16.11.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2022 am 04.12.2022 aus Anlass des Nikolausmarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2) bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 16.11.2022
Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 16.11.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

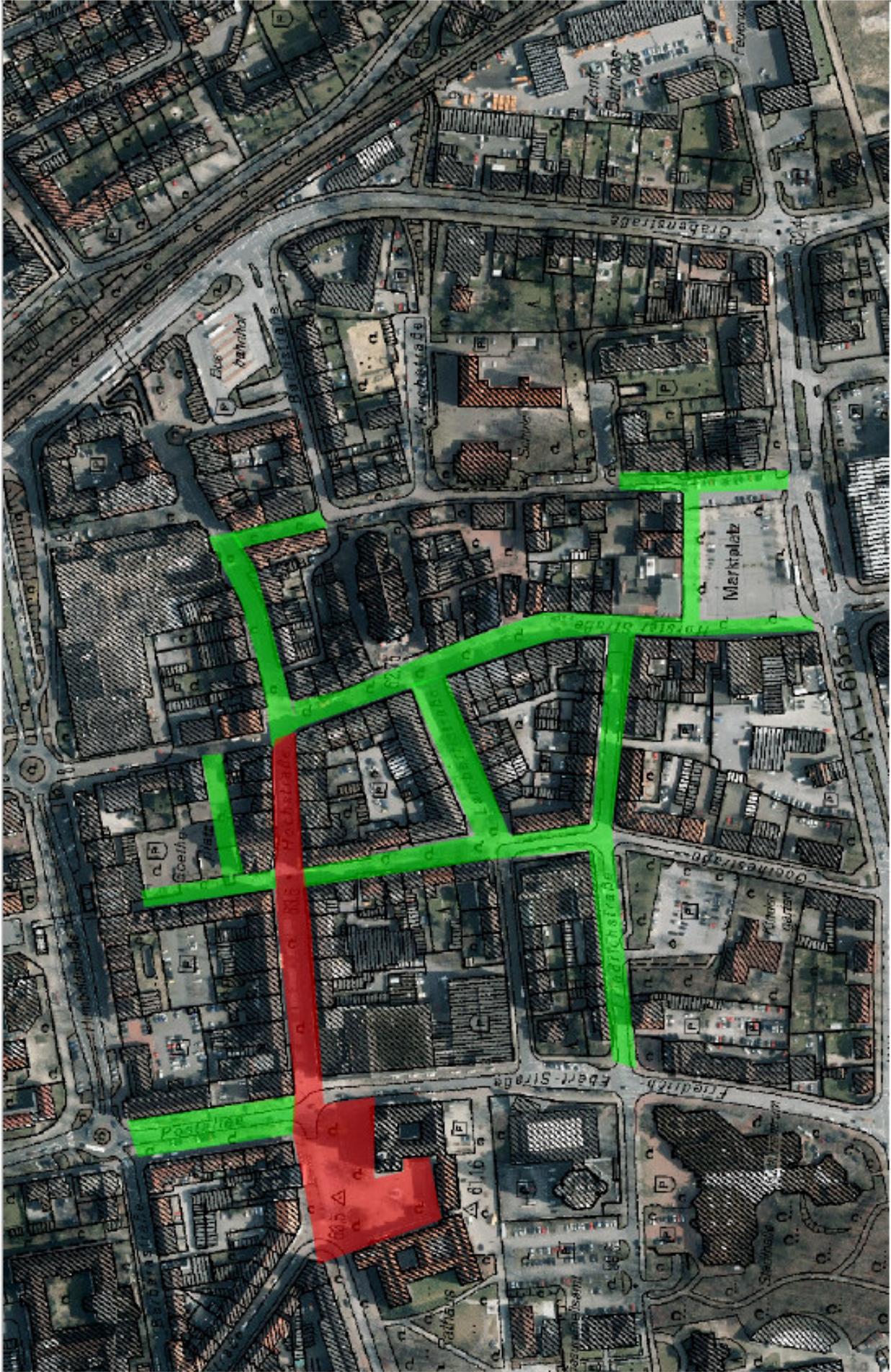
Gladbeck, den 16.11.2022
Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Nikolausmarkt

Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Gladbeck

Maßstab 1 : 2000

Datum: 09.03.2017



0m 50m

Anmerkung: Der Betreiber übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.

© Stadt Gladbeck © Kreis RE © RVR © GEODATA NRW © Arcswat

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 374031334

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 26.10.2022

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 372022863

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 03.11.2022

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 373017631

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 14.11.2022

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 373017649

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 14.11.2022

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.